
Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Änderung vom 13. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: 370.100 | **542.100**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2023,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)" BR [542.100](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 19b (neu)

3a. Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung

Art. 19c (neu)

Erteilung der Zulassung

¹ Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Artikel 36 KVG¹⁾ wird vom zuständigen Amt erteilt.

² Die Zulassung verfällt:

- a) wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch macht, ausser wenn die Frist aus berechtigten Gründen wie Krankheit, Unfall oder Weiterbildung nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung verfällt unabhängig vom Vorliegen berechtigter Gründe, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber nicht innert zwölf Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch macht;
- b) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Zulassung;
- c) mit Aufgabe der Berufsausübung oder mit Einstellung des Betriebs der Organisation im Kanton Graubünden;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs, sofern nicht der amtsärztliche Nachweis erbracht wird, dass keine physischen oder psychischen Gründe gegen die Berufsausübung vorliegen. Der Nachweis ist alle zwei Jahre zu erbringen.

Art. 19d (neu)

Aufsicht

¹ Das Amt übt die Aufsicht gemäss Artikel 38 KVG²⁾ aus.

² Die ordentlichen Kontrollen erfolgen nach Terminabsprache. Dazu ist dem Amt oder den von ihm beauftragten Dritten der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

³ Bei Verdacht auf nachträgliche Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder auf Verfall der Zulassung hat die betreffende Person beziehungsweise die betreffende Organisation dem Amt oder den von ihm beauftragten Dritten jederzeit und unangemeldet Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.

⁴ Das Amt kann Akten oder Gegenstände beschlagnahmen.

¹⁾SR [832.10](#)

²⁾SR [832.10](#)

Art. 19e (neu)

Beschränkung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten

¹ Die Regierung ist für die Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte gemäss Artikel 55a KVG¹⁾ und der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich²⁾ zuständig.

² Sie kann:

- a) in medizinischen Fachgebieten, die nicht zur Grundversorgung gehören, Höchstzahlen für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten festlegen;
- b) in medizinischen Fachgebieten mit einem überdurchschnittlichen Kostenwachstum nach Artikel 55a Absatz 6 KVG die Erteilung von Zulassungen an Ärztinnen und Ärzten des betroffenen Fachgebiets sistieren.

³ Vor der Festlegung der Höchstzahlen hört die Regierung die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten sowie die betroffenen Gemeinden und Gesundheitsversorgungsregionen an.

Art. 19f (neu)

Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte

¹ Die Regierung berücksichtigt bei der Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte die Erreichbarkeit der Leistungserbringer und die Gewährleistung einer dezentralen Gesundheitsversorgung.

² Sie legt die Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte pro Gesundheitsversorgungsregion beziehungsweise Subregion oder für mehrere benachbarte Gesundheitsversorgungsregionen gemeinsam fest.

³ Sie kann die Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte nach Koordination mit den betroffenen Kantonen kantonsübergreifend festlegen.

⁴ Sie legt den bei der Festlegung der Höchstzahlen zu berücksichtigenden Gewichtungsfaktor gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich³⁾ pro medizinisches Fachgebiet und Gesundheitsversorgungsregion fest.

¹⁾SR [832.10](#)

²⁾SR [832.107](#)

³⁾SR [832.107](#)

II.

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 49 Abs. 2

² Es beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen:

- b) **(geändert)** Einspracheentscheide und Verfügungen im Bereich Krankenversicherung und Prämienverbilligung, die gemäss kantonalem Recht der Beschwerde unterliegen und sich nicht auf die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung beziehen;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.